

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid),
Dr. Wolf Bauer, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/9038 –**

Anhebung der Versicherungspflichtgrenze durch die Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt, hat in den vergangenen Wochen und Monaten erklärt, die Versicherungspflichtgrenze müsse angehoben werden, weil sich die Einkommensverhältnisse seit der Einführung der „Friedensgrenze“ geändert haben. Immer mehr Versicherte würden in jüngeren Jahren von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in die private Krankenversicherung (PKV) wechseln. Der GKV würde durch diese Abwanderung jährlich eine Mrd. Euro verloren gehen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. Februar 2002; Rheinische Post vom 12. April 2002 und Kölner Stadtanzeiger vom 12. April 2002).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Verhältnis der Versichertenzahlen zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung (GKV und PKV) hat sich in den letzten Jahren zu Ungunsten der GKV verschlechtert. So hat sich im Zeitraum 1992 bis 2001 die Zahl der Vollversicherten in der PKV von rd. 6,7 Millionen auf rd. 7,7 Millionen erhöht, während sich im gleichen Zeitraum die Versichertenzahl der GKV um rd. 0,8 Millionen von rd. 71,8 Millionen auf rd. 71,0 Millionen reduziert hat. Nach Angaben des Verbandes der PKV lag der Wanderungssaldo (Übertritte von der GKV zur PKV abzüglich Abgänge von der PKV zur GKV) im Jahr 2001 bei rd. 213 000 Personen. Im Rahmen der für die nächste Legislaturperiode vorgesehenen Gesundheitsreform wird eine Veränderung der Versicherungspflichtgrenze für neue Mitglieder zu prüfen sein, damit gut verdienende junge Mitglieder, die am Anfang ihres Berufslebens stehen, länger in der GKV bleiben. Hierdurch soll das Gleichgewicht zwischen GKV und PKV, das sich in den letzten Jahren zu Lasten der GKV verschoben hat, wiederhergestellt werden. Die Grenze würde nur für zukünftig zu begründende Mitgliedschaftsverhältnisse verändert werden. Vor allem gut verdienende junge Arbeitnehmer, die am

Anfang ihres Berufslebens stehen, und bisher entweder beitragsfrei familienversichert oder beitragsgünstig als Studentin oder Student versichert waren, würden länger ihren Solidarbeitrag zur GKV leisten können. Eine Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze, wie etwa von den Ersatzkassen gefordert, um alle Arbeitnehmer in die GKV zu leiten, ist hingegen ebenso wenig beabsichtigt wie die Einbeziehung weiterer Personengruppen wie Beamte, Freiberufler und Selbständige in der GKV. Damit wird die Existenz der PKV auch in Zukunft nicht gefährdet.

1. Wie hat sich die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme der Arbeitnehmer seit 1970 entwickelt (Daten nach Jahren)?

Die Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer hat sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamts seit 1970 wie folgt entwickelt:

Jährliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer

Jahr	alte Länder	alte und neue Länder
	DM p. a.	Euro p. a.
1970	13 840	
1971	15 400	
1972	16 780	
1973	18 630	
1974	20 650	
1975	21 930	
1976	23 440	
1977	25 030	
1978	26 350	
1979	27 850	
1980	29 690	
1981	31 120	
1982	32 340	
1983	33 380	
1984	34 390	
1985	35 390	
1986	36 660	
1987	37 810	
1988	38 940	
1989	40 110	
1990	42 010	
1991	44 550	19 800
1992		21 900
1993		22 800
1994		23 300
1995		24 100
1996		24 400
1997		24 500
1998		24 700
1999		25 100
2000		25 400
2001		25 900

2. Wie hat sich demgegenüber die Versicherungspflichtgrenze in der GKV seit 1970 entwickelt (Daten nach Jahren)?

Die Versicherungspflichtgrenze in der GKV hat sich seit 1970 wie folgt entwickelt.

Versicherungspflichtgrenzen in der GKV

Gültig ab	je Monat in DM (ab 01. 01. 2002 in Euro)
	Alte Länder
1. 1. 1970	1 200
1. 1. 1975	2 100
1. 1. 1980	3 150
1. 1. 1985	4 050
1. 1. 1990	4 725
1. 1. 1991	4 875
1. 1. 1992	5 100
1. 1. 1993	5 400
1. 1. 1994	5 700
1. 1. 1995	5 850
1. 1. 1996	6 000
1. 1. 1997	6 150
1. 1. 1998	6 300
1. 1. 1999	6 375
1. 1. 2000	6 450
1. 1. 2001	6 525
1. 1. 2002	3 375
	Neue Länder
1. 7. 1990	2 025
1. 1. 1991	2 250
1. 7. 1991	2 550
1. 1. 1992	3 600
1. 1. 1993	3 975
1. 1. 1994	4 425
1. 1. 1995	4 800
1. 1. 1996	5 100
1. 1. 1997	5 325
1. 1. 1998	5 250
1. 1. 1999	5 400
1. 1. 2000	5 325
1. 1. 2001	6 525
1. 1. 2002	3 375

3. Liegen der Bundesregierung Daten vor, die belegen, dass die Abwanderung von der GKV in die PKV in immer jüngeren Jahren erfolgt?

Statistiken, die das konkrete Alter der von der GKV in die PKV wechselnden Personen erfassen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Da ein Wechsel von der GKV in die PKV sich aufgrund der risikoorientierten Prämienkalkulation der privaten Krankenversicherungsunternehmen im Vergleich zur einkommensabhängigen Beitragsbemessung in der GKV in der Regel nur für jüngere Versicherte lohnt und sich die Zahl der Übertritte von der GKV zur PKV im Zeitraum 1994 bis 2001 aufgrund von PKV-Angaben von 195 000 auf 361 000 fast verdoppelt hat, ist davon auszugehen, dass es zu verstärkten Wanderungen vor allem von jüngeren Versicherten gekommen ist. Da sich im gleichen Zeitraum die Abgänge von der PKV in die GKV-Pflichtversicherung nur von 103 000 auf

148 000 erhöht hat, ist der Wanderungssaldo zugunsten der PKV und zu Lasten der GKV von 92 000 (1994) auf 213 000 (2001) gestiegen.

4. Wo liegt das Eintrittsalter in die PKV in den Jahren 1995 bis 2002?

Statistiken über das durchschnittliche Eintrittsalter der Versicherten in die PKV liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie setzt sich der von der Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt, mit einer Mrd. Euro bezifferte Verlust der GKV aufgrund der Abwanderung von Versicherten in die PKV im Einzelnen zusammen?
6. Von wie vielen Wechslern – getrennt nach beitragsfrei Versicherten, Arbeitnehmern, Selbständigen, Freiberuflern und Beamten – ist die Bundesregierung dabei ausgegangen?
7. Welche Durchschnittsbeiträge hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) für die einzelnen Versicherungsgruppen dabei zugrunde gelegt?
8. Welche Ausgaben hat das BMG für diese Versicherungsgruppen berücksichtigt?

Je 100 000 GKV-Mitglieder, die einschließlich ihrer Familienangehörigen von der GKV in die PKV wechseln, entstehen der GKV geschätzte Mindereinnahmen in einer jährlichen Größenordnung von knapp 0,6 Mrd. Euro, die sich bei einer Multiplikation eines durchschnittlichen Beitragssatzes von 14,0 % und einer Bemessungsgrundlage in Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze von monatlichen 3 375 Euro ergeben.

Diesen Mindereinnahmen stehen für den abwandernden Personenkreis jüngerer Versicherter deutlich geringere Minderausgaben gegenüber. Setzt man für diesen Personenkreis (einschl. beitragsfrei Familienmitversicherte) 50 % der durchschnittlichen Ausgaben je GKV-Versicherten an, so ergeben sich je 100 000 Versicherte geschätzte Minderausgaben von knapp 0,1 Mrd. Euro.

Unter der Annahme, dass von den rd. 360 000 Personen, die im Jahr 2001 von der GKV in die PKV abgewandert sind, rd. zwei Drittel, d. h. 240 000 ehemalige GKV-Mitglieder und rd. 120 000 bislang in der GKV beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige sein könnten, ergibt sich rechnerisch ein Netto-Effekt in einer Größenordnung von ca. 1 Mrd. Euro. Für differenziert gegliederte Berechnungen fehlt die notwendige statistische Basis. Für bestimmte Versichertengruppen, so z. B. für Beamte, sind, wie gesagt, keine Veränderungen geplant.

9. Werden die durch die demographische Entwicklung verursachten Finanzierungsprobleme der umlagefinanzierten GKV verstärkt, wenn ihr durch die Anhebung der Versicherungspflichtgrenze noch mehr Menschen zugeführt werden, die sich ansonsten im kapitalgedeckten System der PKV versichern würden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei einer Anhebung der Versicherungspflichtgrenze die Probleme einer umlagenfinanzierten GKV nicht verstärkt, sondern reduziert werden, weil durch den Verbleib vor allem jüngerer mit günstiger Risikostruktur Versicherter sowie höheren Einkommen die Finanzierungsbasis der GKV gestärkt wird.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Berechnung des Verbandes der PKV, nach der die Privatversicherten die GKV in erheblichem Umfang entlasten?

Entsprechende Behauptungen der PKV sind nicht nachvollziehbar. Vielmehr wird durch einen festzustellenden verstärkten Wechsel von GKV-Versicherten zur PKV die Finanzierungsbasis der GKV geschwächt.

11. Schließt die Bundesregierung für die gesamte nächste Legislaturperiode aus, dass neben der Versicherungspflichtgrenze auch die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wird?

Es ist nicht beabsichtigt, die Beitragsbemessungsgrenze anzuheben.

12. Treffen die Berechnungen der PKV zu, dass durch eine Anhebung der Versicherungspflichtgrenze auf monatlich 4 500 Euro ungefähr drei Viertel des Arbeitnehmer-Neugeschäfts der PKV verloren gingen?

Berechnungen aus dem Bereich der PKV nach denen durch eine eventuelle Anhebung der Versicherungspflichtgrenze auf monatlich 4 500 Euro ungefähr drei Viertel des Arbeitnehmer-Neugeschäfts der PKV verloren ginge, lassen unberücksichtigt, dass ein erheblicher Teil des PKV-Neugeschäfts, nämlich für Beamte, Selbständige und Freiberufler, von der Neuregelung überhaupt nicht betroffen wäre. Außerdem sind konkrete Berechnungen welcher Anteil des bisherigen Arbeitnehmer-Neugeschäfts zukünftig entfallen würde, nur sehr eingeschränkt möglich, da über die aktuelle Einkommensstruktur dieser Personengruppe nur begrenzte Erkenntnisse vorliegen.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die private Pflegepflichtversicherung in besonderem Maße auf nachwachsende Generationen angewiesen ist, um auf Dauer finanzierbar zu bleiben?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass die private Pflege-Pflichtversicherung insbesondere im Vergleich mit der sozialen Pflegeversicherung in besonderem Maße auf nachwachsende Generationen angewiesen ist. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 3. April 2001 (1 BvR 1681/94, 1 BvR 2491/ 94, 1 BvR 24/95) bestätigt.

Allerdings basiert die gegenwärtige Prämienkalkulation der privaten Pflegeversicherung u. a. auf Annahmen bezüglich des Zugangs neuer Versicherter, denen die derzeit gültige Pflichtversicherungsgrenze zugrunde liegt. Veränderungen dieser Grenze, die Auswirkungen auf den Neuzugang haben, können nicht ohne Einfluss auf die Prämienkalkulation bleiben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Veränderung der Versicherungspflichtgrenze in der GKV nur den Neuzugang bei Arbeitnehmern betrifft; nicht betroffen sind die Selbständigen und die Beamten, die zusammen den überwiegenden Teil der Versicherten der privaten Pflege-Pflichtversicherung bilden.

14. Welche Folgen hat aus Sicht der Bundesregierung die Anhebung der Versicherungspflichtgrenze, ggf. gekoppelt mit der Beitragsbemessungsgrenze, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Gewährleistung der medizinisch notwendigen Versorgung bei wirtschaftlicher Leistungserbringung positive Auswirkungen auch auf das wirtschaftliche Wachstum unserer Gesellschaft hat.

Eine dauerhaft hohe Produktivität setzt einen guten Gesundheitszustand der Beschäftigten voraus. Deshalb sind Reformen, die den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz auf veränderte gesellschaftliche Anforderungen ausrichten und vor finanzieller Auszehrung schützen, auch aus wirtschaftlichen Gründen geboten.

Eine Anhebung der Versicherungspflichtgrenze in der GKV für zukünftig zu begründende Versicherungsverhältnisse könnte der weiteren „Risikoentmischung“ zwischen GKV und PKV entgegenwirken und dazu beitragen, die Finanzsituation der GKV trotz absehbar steigender Anforderungen durch die Alterung unserer Gesellschaft und den medizinischen Fortschritt zu stabilisieren. Dies hätte auch positive Auswirkungen auf die künftige Beitragssatzentwicklung.

Davon profitieren könnten insbesondere Unternehmen und die Bezieherinnen und Bezieher durchschnittlicher und niedriger Arbeitseinkommen sowie Rentnerinnen und Rentner. Eine Anhebung der Versicherungspflichtgrenze würde ihre Beitragsbelastung mindern und sich bei Arbeitnehmern über die geringere Belastung des Faktors Arbeit und verstärkte Arbeitsanreize auch positiv auf ihre Arbeitsmarktchancen auswirken.

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der GKV über die jährliche Dynamisierung hinaus wird von der Bundesregierung nicht erwogen.

